

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

1. Band

Linz 1950

Druck : Oberösterreichischer Landesverlag, Linz, Landstraße 41

Inhalt.

	Seite
Erich Trinks, Die Bestände des oberösterreichischen Landesarchivs	7
Alfred Hoffmann, Die Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Lande ob der Enns	107
Georg Grüll, Geschichte des Lambacher Klosterarchivs .	155
Friedrich Schober, Das Archiv der Stadtpfarre Linz .	183
Konrad Rauch, Oberösterreichische Amtsregistraturen .	193
Otto Wutzel, Die Handbibliothek des oberösterreichischen Landesarchivs	213
Eduard Straßmayr, Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns	239
Hans Sturmberger, Das Tagebuch des Grafen Johann Maximilian von Lamberg	275

Die Ämter-Organisation der Stände im Lande ob der Enns.

Von
Eduard Straßmayr.

Die Ämter-Organisation und das Beamtentum der Landstände in Österreich ob der Enns kann auf eine mehr als 400jährige Vergangenheit zurückblicken. Wie die Geschichte des öffentlichen Beamtenwesens in Österreich überhaupt noch wenig erforscht ist, so fehlt es bisher auch an Arbeiten über die Entwicklung des Verwaltungskörpers bei jener Landesvertretung, welche in Zusammenarbeit mit dem Landesfürsten, in stürmischen Zeiten auch gegen ihn, auf die Geschicke unserer Heimat bis in die Revolutionszeit 1848 bestimmenden Einfluß genommen hat und unter veränderten Verfassungs- und Rechtsverhältnissen bis zur Gegenwart die Verwaltung des Landes führt.

Die seit dem späteren Mittelalter aus den bevorrechteten Ständen des hohen und niederen Adels, aus den Prälaten und den Vertretern der landesfürstlichen Städte sich bildende „Landschaft“ trat als politische Körperschaft immer mächtiger neben dem Landesherren auf, sie wurde zur Hauptgestalterin der Landesgeschichte. In dem gewaltigen Ringen zwischen Fürsten- und Ständemacht um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert nahmen die trotz innerer Uneinigkeit nach außenhin als geschlossene Landesgemeinde auftretenden Stände unter den österreichischen Erbländern eine führende Rolle ein. Auf das kleine Land ob der Enns waren zeitweise die Blicke Europas gerichtet. Dieses Land erreichte damals einen Höhepunkt politischer Stärke und kultureller Blüte. Dieses Land, das einen langwierigen Kampf um die staatsrechtliche Anerkennung seiner Selbständigkeit führte¹⁾, benötigte einen gut ausgebauten Verwaltungsapparat und kargte auch nicht mit Mitteln, um tüchtige Kräfte in seine Dienste zu ziehen.

So hat sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit dem Anwachsen der ständischen Macht und ihres Aufgabenkreises ein viel-

gestaltiger Beamtenkörper gebildet, der im repräsentativen Gebäude des Landes, im Landhaus, seinen Mittelpunkt hatte. Sinken der Ständeherrschaft bedeutete allerdings auch Einbuße der Wirkungssphäre und Geltung der Landesvertretung. In dem mannigfachen Wechsel des Verfassungs- und Verwaltungslebens ist aber immer der seiner Heimat dienende Beamte ein ruhender Pol geblieben.

Vorliegende Rückschau soll nur ein kleiner Beitrag zur Geschichte des Beamtentums im Lande ob der Enns sein. Es ist nicht leicht, die Entwicklung des landständischen Ämterwesens in seiner Mannigfaltigkeit darzulegen. Wenn wir uns in der Gegenwart in dem weitverzweigten Gefüge der öffentlichen Behörden und Dienststellen kaum zurechtfinden können, um wie viel schwieriger ist das Bild des Verwaltungsapparates früherer Jahrhunderte zu zeichnen, da vielfach die Quellen versagen.

Zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten haben die oberösterreichischen Stände allerdings stets streng auf eine geordnete Kanzlei- und Registraturführung gesehen und uns in ihrem Archiv eine reiche Fundgrube zur Erforschung der Landesverfassung und -verwaltung hinterlassen. Die mit dem Jahre 1503 beginnenden Landschaftsannalen und die Bescheidsbücher (1594—1783)²⁾ bieten Stoff für die Darstellung der Verwaltungseinrichtungen. Den Aufgabenkreis der landschaftlichen Ämter und Anstalten beleuchten die in großer Zahl erhaltenen „Instruktionen“ und „Bestallungen“³⁾. Personalakten und Verlassenschafts-Abhandlungen⁴⁾ von ständischen Bediensteten geben ein Bild von der bunten Zusammensetzung des landständischen Beamtenkörpers, von dessen wirtschaftlicher Lage und kulturellem Niveau. Um ihn schlang sich als gemeinsames Band die Zugehörigkeit zum landeshauptmannschaftlichen Gericht, vor welchem die Hinterlassenschaften der landschaftlichen Beamten und Diener abgehandelt wurden. Leider lassen sich die Besoldungsverhältnisse im 16. und teilweise im 17. Jahrhundert nicht genau verfolgen, da alte Rechnungsbücher, wie sie etwa Steiermark in seinen „Landschaftlichen Ausgabebüchern“ von 1527—1756 besitzt⁵⁾, bei uns nicht mehr vorhanden sind. Erst seit 1655 sind Gehaltslisten erhalten.

Wenn wir die Verwaltungsorganisation in den Nachbarländern Österreich unter der Enns und Steiermark überschauen⁶⁾ und mit jener im Lande ob der Enns vergleichen, läßt sich eine in den

Grundzügen ziemlich gleiche Entwicklung feststellen. Ihnen allen war das Ziel nach Erringung ständischer Macht gegenüber dem Landesfürsten, der Kampf um freie evangelische Religionsausübung und das Streben nach kultureller Betätigung gemeinsam. Ihre Fürsorge galt der Jugenderziehung und Wohlfahrtspflege. Gleichen Verwaltungsaufgaben entsprach ein gleicher Aufbau des Ämterwesens, nur mit dem Unterschied, daß Steiermark und das Land unter der Enns ein größeres Territorium umfaßten und daher auch einen größeren Beamtenapparat benötigten.

Ein Beamtenstand in unserem Sinne war dem Mittelalter fremd. Übertrug der Landesfürst ein höheres Amt, eine Herrschaft oder Einnahmequelle einem Untertan zur Verwaltung, so stand dieser zu seinem Herrn in einem privat- oder lehenrechtlichen Verhältnis; er war ihm auf eine bestimmte Zeit eidlich zur Dienstleistung verpflichtet, bezog aber keinen festen Gehalt, sondern gewisse Einkünfte aus dem ihm anvertrauten Amt oder Herrschaftsgut⁷⁾. Die Ausbildung von Verwaltungskörpern und damit auch eine Entfaltung des Beamtentums treffen wir frühzeitig in den mittelalterlichen Städten an⁸⁾. Dort begegnen uns bereits Einrichtungen kollektionaler Art, wie sie später Kaiser Maximilian I. bei den Zentralstellen und in den Ländern eingeführt hat. Die Stadt als geschlossener Gerichts- und Wirtschaftsbezirk bot die Grundlage für eine reichere Verwaltungstätigkeit, die den Ländern in vielfacher Hinsicht zum Vorbild wurde. So finden wir in oberösterreichischen Städten das Schreibwesen früher und vielseitiger entwickelt, wie uns die bis in das 13. Jahrhundert zurückreichenden Urkunden und die Aktenbestände der Stadtarchive bis in das 14. Jahrhundert zurück beweisen.

Für die Ausbildung der Verfassung und Verwaltung der Länder sind die städtischen Verwaltungskörper vorbildlich gewesen. Kaiser Maximilian I. hat im Zuge der großen Reformtätigkeit auch kollektionale Behörden mit einem Berufsbeamtentum geschaffen und für die Leitung juristisch geschulte Kräfte herangezogen. Je mehr sich die landesfürstliche Verwaltung festigte, um so mehr mußten die Landstände, wollten sie ihren Einfluß auf die Lenkung der Landesgeschicke geltend machen, als Gegengewicht eine eigene Verwaltungsorganisation einrichten.

Die Absonderung einer Landschaft ob der Enns von jener unter

der Enns, die beide zusammen das Herzogtum später Erzherzogtum Österreich bildeten, war erst allmählich erfolgt⁹). Damit war für die Stände in unserem Land der Zusammenschluß zu einer „Landschaft“ gegeben, die als Landesvertretung ihre Versammlungen (Landtage) — der erste bisher bekannte oberösterreichische Landtag fand im Jahre 1408 zu Enns statt — im Laufe des 15. Jahrhunderts noch an verschiedenen Orten abhielt und noch keinen ausgedehnteren Wirkungskreis hatte. Die durch die Hussiteneinfälle (1420—1430) verursachte gemeinsame Not und die immer mehr anwachsende Bedrohung seitens der Türken erheischte vom Lande Geld und Truppen. So ergab sich für die Stände ein wichtiges Betätigungsfeld: Einhebung von Steuern und Durchführung des allgemeinen Aufgebotes, Aufgaben, die anfangs noch von den aus der Landtagsmitte bestellten Verordneten und Ausschüssen geleistet werden konnten.

Der zunehmende Geschäftsverkehr und besonders die Schaffung eines landesfürstlichen Behördenapparates durch Maximilian I. veranlaßte auch die oberösterreichischen Stände, dauernd tätige und besoldete Kollegien einzurichten. Ihre Wirksamkeit erforderte dem Lande dienstlich verpflichtete Kräfte. Besondere Bedeutung erlangte das **Verordneten-Kollegium**, das sich als bleibende Einrichtung bis zum Jahre 1510 zurückverfolgen läßt¹⁰). Sein Wirkungsbereich war in den Dienstvorschriften (Instruktionen) festgelegt, deren erste im Jahre 1523 erschien. Dieses Kollegium setzte sich aus je zwei Vertretern der vier Landstände zusammen und wählte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Ihm gehörte nicht der Landeshauptmann an, der vom Landesfürsten ernannt wurde und eine Doppelstellung einnahm. Meist dem Herrenstande entnommen, war er der Vertreter des Landesherrn in der politischen Verwaltung, führte beim höchsten Gericht, dem Landrecht, den Vorsitz und leitete die Landesverteidigung. Er war aber auch Vertrauensmann der Landstände.

Das Verordneten-Kollegium besaß ausgedehnte Befugnisse. Es war das Vollzugsorgan des Landtages, hatte dessen Beschlüsse durchzuführen, die Verbindung zwischen der Landschaft und dem Landesfürsten zu halten und die Geschäfte des Landes in der Zeit, da die Landesversammlung nicht tagte, zu handhaben. Ihm oblag auch die Leitung und Überwachung der ständischen Verwaltung. Die niederen Beamten wurden von den Verordneten aufgenommen,

während sich die Stände die Bestellung des landschaftlichen Sekretärs, des Einnehmers, Registrators und anderer leitender Bediensteten vorbehielten. Die von den Verordneten erlassenen Patente trugen die Fertigung: Die Verordneten der Landschaft des Erzherzogtums Österreich ob der Enns.

Da mit der Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte ihre dienstliche Inanspruchnahme bedeutend zunahm und ihre häufige Anwesenheit in Linz erforderlich war, erhielten sie eine feste Besoldung, die für die Vertreter der landesfürstlichen Städte allerdings nur die Hälfte der den Verordneten des Prälaten-, Herren und Ritterstandes zugemessenen Summe betrug¹¹⁾. Die Verordneten blieben im 16. Jahrhundert zwei Jahre im Amte, später wurde ihre Funktionsdauer auf vier und seit 1791 auf sechs Jahre festgesetzt.

Diese kollegiale Behörde mit Beamteneigenschaft überdauerte alle Wechselfälle landständischer Entwicklung von der Zeit der Machtfülle im 16./17. Jahrhundert bis zur Bedeutungslosigkeit unter der Theresianischen und Josefinischen Regierung. Erst die grundlegenden Verfassungsänderungen des 19. Jahrhunderts haben sie in die Institution der Landesausschüsse umgewandelt. Im Landesrat der Nachkriegszeit (nach 1918) und in der Landesregierung von heute findet das Verordneten-Kollegium als Verkörperung der Landes-Selbstverwaltung noch seine Ausprägung.

Neben den Verordneten gab es noch zwei kollegial gebildete ständische Einrichtungen, das Ausschußrats- und das Rittersrats-Kollegium¹²⁾. Ständische Ausschüsse, die von der Landesversammlung für bestimmte Fälle in politischen und wirtschaftlichen Fragen mit besonderen, durch Instruktionen umschriebenen Befugnissen ausgestattet wurden, hat es seit dem Bestehen einer landschaftlichen Verwaltung gegeben. Die Ständemitglieder wurden im Bedarfsfalle einberufen und für ihre Dienstleistung durch Liefergelder (Diäten) entschädigt. Um den schwerfälligen Apparat der Landtagseinberufung nicht zu oft in Bewegung setzen zu müssen und die Landtage von der Durchberatung zeitraubender Gegenstände zu entlasten, wurden bleibende Ausschußräte gebildet. Sie hatten die ständischen Rechte und Interessen wahrzunehmen. Gutachten über die der Beratung durch die Ständeversammlung vorbehaltenen Gegenstände zu verfassen und die Finanzgebarung des Landes zu überprüfen. Sie erstatteten auch Vorschläge zur Verbes-

serung der Wirtschaftslage¹³). Dienstzeit und Gehalt wurden in den Instruktionen jeweils festgesetzt. Abgesehen von einer Unterbrechung in der Theresianischen und Josefinischen Zeit dauerte die Wirksamkeit der Ausschußräte bis 1848.

Zur Kontrolle des landständischen Rechnungswesens diente das Raitrats-Kollegium, das sich aus Vertretern der vier Stände zusammensetzte. In den Ratssitzungen wurde die Gebarung des Einnahmeramtes und jeder Rechnungsbeleg der gesamten Landesverwaltung überprüft und dann dem Landtag Bericht erstattet. Die Raiträte blieben anfangs vier Jahre in Verwendung, seit 1655 dauerte ihre Dienstzeit sechs Jahre. Wie dem Verordneten- und Ausschußrats-Kollegium, wurde auch ihnen eine angemessene Besoldung und beim Ausscheiden eine „Recompens“ angewiesen. Das Raitrats-Kollegium wurde im Jahre 1765 aufgehoben, seine Obliegenheiten übernahm die ständische Buchhaltung.

War das Arbeitsfeld der Stände im Mittelalter noch bescheiden, so machte bald unter dem Einfluß der Maximilianischen Reformen, die den Aktenverkehr anschwellen ließen und einen geregelten Kanzleibetrieb erforderten, die ständische Verwaltung bedeutende Fortschritte. Das Bedürfnis nach einem festen Amtssitz in der Landeshauptstadt für die Abhaltung der Landtage, für die Unterbringung der Kanzleien sowie für eine geordnete Amtsführung machte sich immer mehr geltend. Den Ländern Steiermark und Österreich unter der Enns war die Erwerbung eines eigenen Heims — dafür kam die Bezeichnung Landhaus auf — schon 1494, bzw. 1513 gelungen¹⁴). In Linz bot sich den Ständen im Jahre 1536 die erwünschte Gelegenheit, Räume im Minoritenkloster zu mieten und ein Vierteljahrhundert später (1563) konnten sie das gesamte Gebäude übernehmen¹⁵). Auf dem Platz des alten Klosters, das unter der Einwirkung der rasch sich verbreitenden evangelischen Lehre in Auflösung begriffen war, erhob sich bereits nach einigen Jahren ein stolzer Renaissancebau, heute noch Künder unserer wechselvollen Landesgeschichte und beredter Ausdruck ständischer Macht und künstlerischer Gestaltungskraft. Hier tagt seit 1571 die Landesversammlung, hier hat seit Jahrhunderten die Landesverwaltung mit ihren zahlreichen Ämtern eine bleibende Stätte.

Bevor wir ein Bild von dem bunten Gefüge der landständischen Verwaltung zeichnen, sollen einige allgemeine Merkmale des Be-

amtenwesens in älterer Zeit angeführt werden¹⁶). Eine durch Studien und Prüfungszeugnisse zu belegende Vorbildung war nicht vorgeschrieben. Je mehr im Zeitalter des Humanismus die Zahl der an deutschen und italienischen Universitäten geschulten Juristen anwuchs, um so häufiger wurden für leitende Posten rechtskundige Personen aufgenommen. So gehörte bei den oberösterreichischen Ständen der Sekretär, später Syndikus, dem Kreise der Rechtsgelehrten an.

Der Personal- und Besoldungsstand war lange Zeit nicht geregelt. Ein neu aufgenommener Postenbewerber wurde seiner Verwaltungsbehörde durch Eid und Dienstvertrag verpflichtet. Bei den Ämtern der oberösterreichischen Stände waren die Dienststunden von 7 bis 10 Uhr vormittags und von 1 bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt. Der vom Dienstgeber ausgestellte „Bestallungsbrief“ und die „Instruktion“ enthielten Bestimmungen über die Dauer der Amtsverpflichtung, den Aufgabenbereich und über die Entlohnung, die von Fall zu Fall festgesetzt wurde. Wollte man eine bewährte Kraft bleibend an ein Amt binden, dann lautete die Bestallung auf Lebensdauer (ad dies vitae). Meist war eine gegenseitige Kündigungsfrist von $\frac{1}{4}$ bis 1 Jahr vorgesehen. Die Auszahlung des Gehaltes, der bei den hohen Beamten und niederen Angestellten große Unterschiede aufwies, erfolgte gewöhnlich alle Quatember nachhinein, manchmal auch erst am Jahresschluß. Nach ersprießlicher und langjähriger Dienstleistung konnte der Beamte auf eine „Provision“ im Gnadewege rechnen.

Da sich das Einkommen der Bediensteten, abgesehen von einigen Spitzengehältern, in bescheidenen Grenzen bewegte, suchte man deren Besserstellung durch verschiedene „Recompense“, Neujahrgelder, Gnadengaben und Ehrungen bei Familienereignissen zu erhöhen. Eine durch Pension gesicherte Lebensstellung erlangten die Beamten erst in der Josefinischen Zeit (1781)¹⁷).

Der geringe Umfang der landständischen Verwaltungstätigkeit in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts machte einen eigenen Beamtenkörper noch nicht erforderlich, daher versah anfangs der in landesfürstlichen Diensten stehende Landschreiber die Kanzleigeschäfte der Landschaft¹⁸). Seit 1542 läßt sich bereits ein ständischer Sekretär nachweisen¹⁹). Damit beginnt die Reihe jener Persönlichkeiten, die an der Spitze der „Offiziere und

Diener“ stehen. Dies ist die in den Akten gebräuchliche Bezeichnung für die Beamten und Diener der Landschaft. Der Sekretär war der oberste Leiter der ständischen Kanzlei. Im Hinblick auf die Wichtigkeit seiner Stellung wurde er nicht von dem Verordneten-Kollegium, sondern von den Ständen in Eid und Pflicht genommen und hatte nach der ihm erteilten Instruktion²⁰⁾ Verschwiegenheit „bis in sein Grueben“ zu bewahren. Auf Grund seiner vielseitigen Verwendung bekleidete er eine besondere Vertrauensstellung. Er mußte allen Sitzungen des Landtages und den Beratungen der Ausschüsse und Verordneten beiwohnen, dort die Protokolle führen und die gefaßten Beschlüsse ausarbeiten. Ihm oblag die Führung des gesamten inneren Dienstes, kurz der Pflichtenkreis, der heute etwa in das Aufgabengebiet des Landesamtsdirektors gehört. Er besaß seine eigene Kanzlei, deren Schreibkräfte er selbst aufnahm und aus seinen Einkünften besoldete. Ihm stand im Landhaus eine Naturalwohnung zur Verfügung, um den Ständemitgliedern und Kollegen jederzeit zu Diensten zu stehen.

Bei der Besetzung dieses Postens wurde im Hinblick auf dessen überragende Bedeutung eine sorgfältige Personen-Auslese getroffen. So beriefen im Jahre 1577 die oberösterreichischen Stände den Zacharias Eyring nach Linz, der in der Hofkanzlei des Erzherzogs Ferdinand II. von Tirol bereits durch zehn Jahre Verwendung gefunden hatte²¹⁾. Unter seiner langjährigen Wirksamkeit erfuhr das ständische Kanzleiwesen eine derart sorgfältige Betreuung, daß ein für die Landesgeschichte bedeutsames Archiv entstand. In den bewegten Zeiten des Kampfes zwischen ständischer und landesfürstlicher Macht haben die Sekretäre als erste Beamte und Vertrauensleute der Landschaft auf die Entschlüsse der Landesversammlungen und des Verordneten-Kollegiums sicher manchen gewichtigen Einfluß ausgeübt. Unter ihnen befanden sich tüchtige Juristen und Männer von hohem allgemeinem Bildungsgrad. Der 1598 aufgenommene Philipp Bubius hatte an der Rechtsfakultät in Tübingen das Magisterium erworben und durch Italienreisen als Begleiter von Adelligen seinen geistigen Horizont erweitert. Dieser von humanistischer Bildung erfüllte Beamte besaß auch eine prachtvolle Bibliothek²²⁾.

Einen klangvollen Namen hatte Joachim Enzmiller²³⁾, von Geburt ein Schwabe, der als Rechtsberater im Jahre 1627 mit dem Titel Syndikus — dies fortan die Bezeichnung für den ersten rechts-

kundigen Beamten der Stände — in den Dienst des Landes trat und in der Zeit der Gegenreformation ungeheure Reichtümer anhäufte. Er war der Erbauer des durch seine Kunstsammlungen und Bibliothek berühmt gewordenen Schlosses Windhag bei Perg und der prunkvollen Rosenberg am Kamp. Manche Persönlichkeiten, die an der Spitze der Landschaftsoffiziere für das Landeswohl ihr Bestes geleistet haben, sind längst der Vergessenheit anheimgefallen. So wirkte seit 1668 der Syndikus Johann Weingärtler von und zu Haybach²⁴), der nach Ablegung der philosophischen und juridischen Studien lange Zeit beim Fürstbischof von Passau als Hofrat und bei den Reichstagen in führender Stellung tätig war. Die lange Reihe der Syndici beschloß Anton Ritter von Spaun, ein geistiger Führer im Vormärz, Gründer des Linzer Museums und volkskundlicher Forscher von Ruf²⁵).

Da sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Geschäfte des Sekretärs stark vermehrt hatten, wurden seit 1636 zwei Sekretäre bestellt, von denen der erste den Versammlungen der Stände und Ausschüsse beizuwohnen und alle wichtigen Konzeptsarbeiten zu verrichten hatte, während dem anderen die Leitung der Kanzlei und die Aufsicht über die Führung des Expedites und der Registratur oblag²⁶).

Im ständischen Verwaltungsorganismus kam dem **Einnehmeramt** hervorragende Bedeutung zu, da es die Finanzgebarung des Landes zu führen hatte. Der in Zeiten der Ständeherrlichkeit sehr weit gezogene Aufgabenkreis der Landschaft konnte nur bei einer straffen Finanzwirtschaft erfüllt werden. Schon die Hussitenkriege, später die Türkengefahr und die andauernde Geldnot des Landesfürsten beanspruchten stark die wirtschaftliche Kraft des Landes. Die Veranschlagung und Einhebung der Steuern auf Grund des im Jahre 1526 angelegten ständischen Katasters, des „Gültbuches“ erforderte eigene Einnehmer, die nach altem Herkommen aus dem Herren- und Ritterstand genommen wurden und als Verwalter des Finanzwesens eine gewichtige Position hatten. Zwischen den Ständemitgliedern der Prälaten, Herren und Städte einerseits und dem Ritterstand andererseits war 1571 wegen der Besetzung des Einnehmeramtes ein Streit entbrannt, da letzterer die Stelle für sich beanspruchte²⁷). Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde an die Spitze der Steuer- und Einkünfte-Verwaltung ein Einnehmer mit Beamtencharakter gestellt und wie die übrigen Landschafts-

offiziere dem Verordneten-Kollegium untergeordnet. Die Instruktion von 1598²⁸⁾ umschrieb die dienstlichen Obliegenheiten, die hauptsächlich in der genauen Aufzeichnung der Landeseinnahmen und Ausgaben und in der Führung des Gültbuches bestanden.

Alle Ordinari- und Extraordinari-Auszahlungen durften nur mit Wissen und Unterschrift der Verordneten durchgeführt werden. Letztere erhielten monatliche Rechnungsauszüge, am Jahresschluß mußte ihnen eine Gesamtrechnung vorgelegt werden. Zur Unterstützung in der Führung der Amtsgeschäfte, vielleicht auch zur Kontrolle, wurde dem Einnehmer ein Amtsjunkt oder Gegenhandler zur Seite gegeben²⁹⁾. Da der Einnehmer auch noch für den Unterhalt von drei Amtsschreibern aufkommen mußte, erhielt er außer der Jahresbesoldung von 300 Gulden eine Zulage von 200 Gulden und 20 Klafter Brennholz.

Aus einer Liste der Einnehmer von 1628—1710³⁰⁾ ist ersichtlich, daß dieses Amt durchwegs von Mitgliedern des Ritterstandes geleitet wurde. Die 35 Punkte beinhaltende Instruktion vom Jahre 1671³¹⁾ schrieb ausdrücklich vor, daß für das Einnehmeramt ein ziemlich begütertes und qualifiziertes Landesmitglied bestimmt werden sollte, das eine Kautio von 50.000 fl. zu erlegen und mit seinem und seiner Familie Vermögen zu haften hatte. Entsprechend der verantwortungsvollen Stellung war ein Einnehmer auch die bestbezahlte Kraft im ständischen Beamtenkörper. Er bezog z. B. im Jahre 1628 an Gehalt 500 fl., Zubeße aus dem neuen Aufschlag 500 fl., Gehaltsdeputat 80 fl. und Zimmergeld 80 fl., insgesamt 1160 fl.³²⁾. Im Jahre 1671 war sein Jahresbezug bereits auf 1400 fl. gestiegen.

Die Amtsdauer war zeitlich sehr verschieden. Nach der Instruktion von 1598 war sie bei einjähriger Kündigungsfrist auf vier Jahre begrenzt. In der Zeit von 1627—1710 lassen sich neun Einnehmer nachweisen, von denen einer 18 Jahre im Dienste verblieb. Nach ihrem Ausscheiden erhielten sie noch für ein Jahr die vollständige Besoldung und in der Zeit von 1694—1710 zu einer „Recompens“ sogar 5000, bzw. 6000 fl. in Raten. Das Einnehmeramt war somit eine ganz einträgliche Adelspründe.

Dieses Amt, später Obereinnehmeramt, mit einer größeren Anzahl von Arbeitskräften (Kassengegenhandler, Kassiere und Amtsoffiziere) hat alle Stürme der Jahrhunderte überstanden. Es war seit jeher im 1. Stock des Landhauses untergebracht³³⁾, führte seit

1864 die Bezeichnung „Landeskasse“, in der nationalsozialistischen Zeit den Namen „Oberregierungskasse“ und besteht seit 1946 wieder als o.-ö. Landeskasse.

Besondere Sorgfalt ließen die Stände der Unterbringung der von den Landesfürsten verbrieften Privilegien und der aus dem Geschäftsverkehr hervorgegangenen Akten angedeihen. Im neu erbauten Landhaus befand sich ein eigenes Gewölbe für die Schriften. Die Urkunden sollten nach einem Landtagsbeschluß vom Jahre 1613 in einer gesonderten Truhe hinterlegt werden, zu welcher je ein Vertreter der vier Landstände einen Schlüssel hatte³⁴). Ihrem Bestreben, die landesfürstlichen Freiheitsbriefe gut zu verwahren, die schriftlichen Behelfe für den Nachweis ihrer Rechte und für eine gute Verwaltung jederzeit zur Hand zu haben und ihrem vom humanistischen Geiste erfüllten Bildungseifer verdanken wir die Überlieferung eines reichhaltigen Archivs. Dank der Aufbewahrung in einem feuersicheren Gewölbe ist es dem verheerenden Brand des Landhauses im Jahre 1800 nicht zum Opfer gefallen. Eines solchen Kleinods zur Erforschung der Landesgeschichte kann sich kaum noch ein anderes Bundesland rühmen.

Seit der Errichtung eines Landhauses (1564—1571) ließen es sich die Landstände sehr angelegen sein, das Augenmerk der Verordneten und der Sekretäre als Leiter der Landschaftskanzlei auf eine klaglose Abwicklung des Aktenlaufes zu lenken und *Registratur und Archiv* in sicheren Räumen unterzubringen. Diesbezügliche Bestimmungen kehren in den Amtsinstruktionen für das Verordneten-Kollegium, für die Landschaftssekretäre, denen die Oberaufsicht über den Archivdienst zur besonderen Pflicht gemacht war, für den Registrator und Expeditor seit dem 16. Jahrhundert immer wieder. In der Rangstellung und Bemessung höherer Besoldung kommt zum Ausdruck, daß die Stände diesem Kanzleidienst besondere Bedeutung beimaßen. Ein gutes Funktionieren dieses Verwaltungszweiges verbürgte nicht nur einen geregelten Amtsbetrieb, sondern war auch für die Förderung der Landesgeschichte von Bedeutung. Mit rastlosem Fleiß haben Landschaftsbedienstete³⁵) in den „Annalen“, 110 mächtigen Schweinslederbänden, den Akten-Ein- und -Auslauf zusammengeschrieben sowie aus der Zeit ständischer Machtstellung jene geschichtlichen Ereignisse festgehalten, die unserem Land für eine bestimmte Zeitspanne euro-

päische Geltung verschafft haben. (Bauernaufstand 1595—1597, Bündnis mit Mähren und Ungarn 1608, Passauer Kriegsvolk 1610, Böhmisches Rebellion 1618.) Dazu die Bescheidprotokolle (167 Bände für die Jahre 1594—1783) und die Fülle der losen Akten erschließen uns Quellen von um so größerem historischem Wert, als die archivalischen Bestände der landesfürstlichen Behörden im Lande ob der Enns bis in die Theresianische Zeit herauf fast restlos zugrunde gegangen sind.

Wenn bisher in kurzen Strichen ein Bild von den im Sekretariat und Einnehmeramt vertretenen leitenden Verwaltungsstellen und von den im Kanzleidienst und in der Finanzwirtschaft tätigen Beamten gegeben wurde, so war dies nur ein Ausschnitt aus dem großen Körper der landschaftlichen Offiziere und Diener. Er umfaßte auch jene, die sich im Dienste der Landesverteidigung, in der Organisation des ständischen Kriegswesens betätigten. Für die Wehrhaftmachung des Landes sind große materielle Opfer gebracht worden und der Verwaltungsapparat in diesem Zweig verschlang bedeutende Geldsummen. Neben der Veranlagung und Einhebung der Steuern zählte der militärische Schutz der Heimat durch das Landesaufgebot zu den wichtigsten Aufgaben der Landstände. Schon in den Notzeiten der Hussiteneinfälle mußte die wehrfähige Mannschaft aufgeboten werden. Zur rascheren Durchführung wurde das Land in Viertel eingeteilt, an deren Spitze von den Ständen Viertelhauptleute berufen wurden. Solche militärische Unterbefehlshaber begegnen uns für das Traun-, Hausruck-, Mühl- und Machlandviertel³⁶⁾ sehr häufig in den Landschaftsakten.

Für die Aufstellung und Verpflegung der landschaftlichen Truppen mußten umfassende Vorkehrungen getroffen werden. Im Einvernehmen mit dem Landesfürsten regelte die Landesdefensionsordnung die militärischen Angelegenheiten. Der Herren- und Ritterstand stellte die Offiziere für die von der Landschaft auszurüstenden Reiter- und Fußtruppen. Als Feldhauptmann und Oberbefehlshaber wurde für den erkrankten Landeshauptmann³⁷⁾ vom Landtag im Jahre 1566 Dietmar von Losenstein bestimmt, dessen Wirkungskreis und Sold ein Bestallungsbrief festlegte³⁸⁾. Im Jahre 1593 trat wieder der Sproß eines vornehmen Geschlechtes, Weikhard von Polheim, als Landobrist an die Spitze des Aufgebotes mit einer jährlichen Besoldung von 800 fl.³⁹⁾, die

bei Felddienstleistung auf den Kriegssold erhöht werden sollte. Für die Viertelhauptleute, Rittmeister und anderen Offiziere wurden ebenfalls Bestellungen ausgefertigt, die Entlohnung ging zu Lasten des Landessäckels. Mit Kriegshandlungen waren die Zeiten ständischer Herrlichkeit und später der landesfürstlichen Macht reichlich ausgefüllt. Der Schutz der Heimat und der Kampf gegen den Erbfeind der Türken und gegen die Schweden nahm die finanzielle Kraft und den Verwaltungsapparat der Landschaft stark in Anspruch. Ständische Geleit-, Proviant- und Quartierkommissäre hatten die durchziehenden kaiserlichen und fremden Kriegsvölker zu betreuen, eigene Kriegszahlmeister und Kassiere verwalteten das Geldwesen. In den landschaftlichen Zeughäusern⁴⁰⁾ — solche gab es in Linz und Enns — mußten Zeugwarte, Plattner und Büchsenmeister die Vorräte an Waffen und Kriegsausrüstung in guter Ordnung halten. Ingenieure und Schanzmeister leiteten die Anlage von Befestigungen an den Landesgrenzen. Auch Feldtrompeter und Heerpauker zählten zu der großen Familie der Landschaftsbediensteten. Sie alle versahen ihren Dienst nach der von den Landständen oder den Verordneten erlassenen Bestallung und Instruktion.

Ein Bild von der buntfarbigen Zusammensetzung der Landesarmee gibt uns die Beschreibung von dem Empfang des Königs Matthias am 16. Mai 1609⁴¹⁾. Nach alter Gepflogenheit zogen die Stände dem neuen Landesfürsten mit einem stattlichen Aufgebot bis an die Landesgrenze entgegen. Auf dem Remserfeld bei Enns fand das militärische Schauspiel statt. Vielleicht wollten die Machthaber im Lande in einer von politischen Spannungen geladenen und religiös aufgewühlten Zeit dem Habsburger Sproßen ihre Stärke auch in der militärischen Organisation zeigen. Der Adel und die landesfürstlichen Städte hatten 4000 Mann zu Fuß und 1280 Reiter aufgebracht, die in schimmernder Wehr, begleitet von Heerpaukern und Trompetern, mit ihren gelben, roten, blauen und weißen Röcken eine prunkvolle Truppschau boten.

Ein verlässlicher Überblick über die Wandlungen in der Zusammensetzung des ständischen Beamtenwesens kann bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nicht gewonnen werden, da fortlaufende Buchaufzeichnungen über den Verwaltungsstand sowie Personal- und Besoldungslisten fehlen. Ein großer Teil der Beamten und Hilfsorgane im Landschaftsdienst läßt sich aus den Instruktionen und

Bestallungsbriefen sowie aus den Bescheidprotokollen feststellen, welche auszugsweise personelle Angelegenheiten verzeichnen.

Gleich in den Anfängen der landständischen Verwaltungstätigkeit treffen wir die Dienerklasse der Ratstürhüter, Torsteher und Boten. Häufig aus dem Stande der bei den Landesmitgliedern beschäftigten Diener hervorgegangen, genossen sie die Gunst der Ständeherren und Verordneten und konnten, da sie kümmerlich besoldet waren, auf Gnaden- und Neujahrgelder sowie auf sonstige Zuwendungen rechnen. Eine Vertrauensstellung bekleidete der Ratstürhüter, der schon 1536 in Tätigkeit trat, als die oberösterreichischen Landstände im Minoritenkloster zu Linz Räume für Verwaltungszwecke mieteten⁴²). Er mußte den Verordneten zur Sitzung ansagen und den Eingang zur Ratsstube behüten. Seine Aufgabe war es, den Ständemitgliedern in der Stadt die Dienststücke zuzutragen und darüber zu wachen, daß kein Zögling der Landschaftsschule nach Torschluß das Landhaus verließ. Bis zum Jahre 1921 hat der Ratstürhüter in Livree einen der ältesten Landesdienste mit Würde und Gemessenheit versehen⁴³).

Seit dem Bestande des Landhauses finden die Torsteher (Landhausportiere) bis zur Gegenwart Verwendung. Sie waren dem Landhaus-Hofmeister, bzw. dem Bauschreiber unterstellt, ihre Tätigkeit regelte eine Instruktion⁴⁴), welche ihnen vor allem die Aufrechterhaltung der Ordnung im Landhaus und die Öffnung und Schließung der Landhaustore vorschrieb. Im Jahre 1607 werden vier Torsteher als Untergebene des Landhaus-Hofmeisters angeführt, die während ihres Dienstes Harnisch und Wehr stets bereitzuhalten hatten⁴⁵). Je zwei mußten in der Nacht die Runde durch die Landhausräume machen und in der Zeit von 8 Uhr abends bis 4 Uhr früh die Stunden in den Höfen ausrufen. Anfangs zählte auch der Wachtdienst auf dem Landhausturm zu ihren Pflichten, bis im Jahre 1616 zwei Wächter zur Versorgung dieses Dienstes in die Reihen der Landesdiener aufgenommen wurden⁴⁶).

Da die Ständemitglieder ihren Wohnsitz über das ganze Land verstreut hatten, waren Landschaftsboten für die Zustellung der Aktenstücke, der Landtags-Einberufungen und Einladungen zu Festlichkeiten dringend erforderlich. Zum Stande der untergeordneten Landesbediensteten gehörten noch der Heizer (Kalfaktor), Geschirrknecht und Uhrrichter.